Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

## 1816

94 (23.11.1816) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Visual Library

Großherzoglich Badisches

# Anzeige-Blatt

für den

## Kinzig- Murg- und Pfinz- und Enz-Kreis.

Nro 94. Samstag den 23. November 1816.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

---

### Verordnung.

Nro. 16418. Die Erhöhung des Ausgangszolls von Früchten, Grundbirn, Mehl und Branntwein betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau rc. rc.

Nachdem der freye Verkehr mit Lebensmitteln von verschiedenen NachbarStaaten mehr oder minder beschränkt, und dadurch einigen LandesGegenden die gewohnte Zufuhr aus dem Auslande entzogen oder geschmälert worden, während in den fruchtreichen LandesDistricten sich die fremden Aufkäufer um so zahlreicher einstellten, je mehr die Ausfuhr in den Nachbarlanden erschwert wurde; so finden Wir Uns bewogen, zur Beförderung des Austausches im Innern, und zu einiger Erleichterung der inländischen Käufer, zu verordnen wie folgt:

1) Vom 19. d. M. an, wird von nachstehenden Artikeln statt des bisherigen, folgender Ausgangszoll erhoben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von Kernen, Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn und Hirsen per Malter neuen Maases | 4 fl. | | |
| — Roggen (Korn) Gerste und Ackerbohnen | 3 fl. | | |
| — Dinkel (Spelz) und Einkorn | 2 fl. | | |
| — Grundbirn | 2 fl. | | |
| — Mehl per Centner | 1 fl. | 48 kr. | |
| — dito per Malter | 2 fl. | 12 kr. | |
| — Frucht- und GrundbirnBranntwein per Fuder | 30 fl. | — | — |

2) Es findet die durch die Accis- und OhmgeldsOrdnung bestimmte Rückvergütung für Branntwein aller Art, welche vom 19. d. M. an gerechnet, ausgeführt werden, nicht mehr statt.

3) Obige Ausgangszölle sind nach der bestehenden VerzollungsWeise bey der Zoll- oder AccisStation des Orts zu entrichten, wo die Früchte rc. mit der Bestimmung für das Ausland geladen werden.

Nur diejenigen Fuhrleute, welche vor dem 19. d. M. bereits eine Ladung genommen haben, und damit auf dem Wege in das Ausland begriffen sind, können die Abgabe noch bey der GränzZollStation entrichten.

4) Alle in das Großherzogthum Hessen gehende Früchte und Branntweine sind, bey dem fortbestehenden unbeschränkten Verkehr zwischen den beyderseitigen Landen, von obiger Auflage frey, und unterliegen nur den bisherigen Ausgangszöllen; eine Rückvergütung für Branntwein findet aber nicht statt.

5) Contraventionen wider gegenwärtige Verordnung, werden nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet.

6) Der Ertrag der Ausgangszölle wird zur Unterstützung derjenigen Gemeinden in jedem Kreise verwendet, welche durch Mißwachs, Hagelschlag, oder Ueberschwemmung gelitten haben.

Die OberEinnehmer haben den Betrag monatlich aus den AusgangsManualien zu erheben, und die betreffenden Summen zur Disposition der KreisDirectorien zu stellen.

Hieran geschieht unser Wille. Karlsruhe den 14. Nov. 1816.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.
Ring.

Nachtrag, die Ausfuhr der Früchte betreffend.

Zu der im RegierungsBlatt Nro. XXXVI. vom 15. Nov. d. J. erschienenen Verordnung, die Ausfuhr der Früchte und des Branntweins betreffend, wird andurch nachgetragen, daß von Mischelfrucht wie von Korn drey Gulden, und von Haber wie von Dinkel zwey Gulden vom Malter neuen Maases an AusfuhrZoll zu erheben sind. Karlsruhe den 16. Nov. 1816.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

vdt. Behrnauer.

---

## Bekanntmachung.

Brod- und FourageVersteigerung betreffend.

Im Laufe künftigen Monats soll auf der Großherzogl. KriegsMinisterialKanzley dahier, die Brod- und FourageLieferung für das in nachbenannten Stationen garnisonirende Großherzogl. Militär, in den 4 Monaten Januar, Februar, März und April 1817 vorbehaltlich der höchsten Ratification, an den Wenigstnehmenden um Geld in Versteigerung begeben werden, und zwar:

Montag den 2. Dec. Vormittags 9 Uhr, für Mannheim und Schwezingen.
Dienstag den 3. Dec. Vormittags 9 Uhr, für Bruchsal und Rastadt.
Mittwoch den 4. Dec. Vormittags 9 Uhr, für Karlsruhe, Durlach und Ettlingen.

Die SteigerungsBedingnisse können bis dahin täglich in dem Secretariat des 2ten Departements eingesehen werden. Zur Brodlieferung werden nur gelernte Bäcker zugelassen. Die Fruchtmischung besteht in der Hälfte Kernen oder Waitzen, ein Quart Korn oder Roggen, und ein Quart Gersten.

Hiernach sind per Monat beyläufig erforderlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für die Garnison Mannheim | 233 Malter Waitzen, | 116 Malter Korn, | 116 Malter Gerste. |
| Für die Garnison Schwezingen | 25 Malter Waitzen, | 12 Malter Korn, | 12 Malter Gerste. |
| Für die Garnison Bruchsal | 50 Malter Waitzen, | 25 Malter Korn, | 25 Malter Gerste. |
| Für die Garnison Rastadt | 66 Malter Waitzen, | 33 Malter Korn, | 33 Malter Gerste. |
| Für die Garnison Karlsruhe | 285 Malter Waitzen, | 142 Malter Korn, | 142 Malter Gerste. |
| Für die Garnison Durlach | 41 Malter Waitzen, | 20 Malter Korn, | 20 Malter Gerste. |

Zur Fouragelieferung hingegen wird jedermann, ohne Unterschied des Standes, zugelassen.

Der ungefähr monatliche Bedarf besteht:

| | | | |
|---|---|---|---|
| In der Garnison Mannheim | 605 Malter Haber, | 1234 Ctr. Heu, | 544 Ctr. Stroh. |
| In der Garnison Schwezingen | 263 Malter Haber, | 526 Ctr. Heu, | 236 Ctr. Stroh. |
| In der Garnison Bruchsal | 520 Malter Haber, | 1040 Ctr. Heu, | 468 Ctr. Stroh. |
| In der Garnison Rastadt | 279 Malter Haber, | 559 Ctr. Heu, | 251 Ctr. Stroh. |
| In der Garnison Karlsruhe | 934 Malter Haber, | 2091 Ctr. Heu, | 781 Ctr. Stroh. |
| In der Garnison Durlach | 9 Malter Haber, | 18 Ctr. Heu, | 8 Ctr. Stroh. |

Die Versteigerung der Fourage geschieht Rationweis, und enthält:

Die leichte Ration ½ Sri. Haber, Durlacher Maases, 10 Pfund Heu, 4½ Pfund Stroh.
Die mittelschwere Ration ½ Sri. Haber, Durlacher Maases, 15 Pf. Heu, 4½ Pf. Stroh.
Die ganz schwere Ration 2½ Vierling Haber, 12 Pfund Heu, 4½ Pfund Stroh.

Karlsruhe den 12. November 1816.

Großherzoglich Badisches KriegsMinisterium.
v. Schäffer.

vdt. Eckert.

---

## Verordnung.

Nro. 13559. **Die Versendung der ActenPakete durch die Postwägen betreffend.**

In Gemäßheit einer durch das RegierungsBlatt Nro. 36. d. J. verkündeten landesherrlichen Verordnung vom 6. d. M. werden die Aemter, DomanialVerwaltungen, OberEinnehmereyen und die OberInspection unter Strafe von 10 Reichsthalern andurch angewiesen, alle durch die Postwägen zu versendende ActenPakete nur wohl verwahret abzusenden, und darnach an untergebene KanzleyPersonale zu bedeuten, daß die sämmtlichen PostBehörden angewiesen worden sind, schlecht verwahrte, an herrschaftliche Stellen gerichtete Pakete, in diesem Zustande nicht anzunehmen, sondern zurückzuweisen.

Offenburg den 16. November 1816.

Das Directorium des KinzigKreises.
Holzmann. vdt. Wahnlich.

## Bekanntmachung.

**Maasregeln zum Besten des Weinbaues und der Bienenzucht.**

Bey dem Herannahen des Winters sieht man sich veranlaßt, den Untergebenen des diesseitigen Kreises zum Besten des Weinbaues und der Bienenzucht, folgende Vorsichtsmaasregeln zu empfehlen:

In Betreff des Weinbaues nemlich ist zu befürchten, daß, da das Rebholz dieses Jahr nur eine unvollkommene Reifung erhalten hat, folglich der Kälte um so weniger widerstehen kann, der Rebstock, wenn wir nicht einen äußerst gelinden Winter bekommen, wiederum erfrieren möchte.

Um diesem wahrhaft großen Unglück vorzubeugen, ist es nach der Behauptung erfahrner Landwirthe unumgänglich nothwendig, daß die Rebstöcke noch vor eintretender Kälte entweder durch das hie und da bereits eingeführte Begraben unter die Erde, oder, wenn sie bloß niedergelegt sind, mit Stroh, Welschkorn-Stroh, Schilf, Tannenreis, oder dergleichen, bedeckt werden.

Eine ähnliche Vorsichtsmaasregel ist bey den in diesem Jahr ohnehin sehr geschwächten Bienen nothwendig. Bey dem immer steigenden Mangel an Nahrung dieser nützlichen Thiere, müssen dieselben, wenn sie nicht ganz zu Grunde gehen sollen, wenigstens vor Kälte geschützt werden. Man muß daher den Rath eines verständigen BienenVaters, bey dem bevorstehenden Winter die Bienenstöcke auf Kammern oder Speicher zu bringen, dort möglichst warm zu bedecken, die Fluglöcher zu verkleinern, und alle Ritzen der Körbe und Kästchen zu verstopfen, sämmtlichen BienenBesitzern bestens empfehlen.

Offenburg den 16. November 1816.

Das Directorium des KinzigKreises.
Holzmann. vdt. Buckeisen.

---

## Bekanntmachungen.

In Betreff des Unterrichts der SchulLehrlinge (Schulpräparanten), und besonders der Dauer desselben, findet man sich bewogen, wegen der Verschiedenheit, welche hierin noch an manchen Orten obwaltet, folgendes zu verordnen, resp. das schon Verordnete zu wiederholen:

1) Der PräparantenUnterricht, welchen hiezu ausdrücklich von hier aus authorisirte Schullehrer oder Geistliche in Städten und auf dem Lande, ertheilen, soll wenigstens zwei Jahre lang fortgesetzt werden. Vor Ablauf dieser Lehrzeit darf sich in der Regel kein Präparant zum SchulkandidatenExamen melden.

2) Mit dem PrüfungsBerichte des Dekanats über die VorbereitungsKenntnisse des anzunehmenden Schullehrlings ist anher einzuberichten, a) dessen Taufschein, b) ein ärztliches Zeugniß über die GesundheitsBeschaffenheit des Präparanten, c) das VermögensAttestat, d) ein Sittenzeugniß vom betreffenden Pfarramte ausgestellt, endlich e) die beurkundete Abschrift des Akkordes, welchen der Schulpräparant mit dem Lehrer wegen Verköstigung, Logis, Unterricht u. s. w. abgeschlossen hat.

3) Versteht es sich von selbst, daß die allgemeine Verordnungen vom 22. April und 21. Oct. 1809. (Regierungsblatt Nro. 15. und 43.) in deren Gemäßheit alle SchulLehrlinge, welche hinlängliches Vermögen dazu haben, oder aus öffentlichen Fonds die nöthige Unterstützung erhalten, den PräparantenUnterricht im Institute zu Rastadt empfangen müssen, ihre verbindende Kraft behalten.

## Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

### Schuldenliquidationen.

**Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse**

sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Büchig an den mit gnädigster Erlaubniß auswandernden Georg Grazmayer, auf Donnerstag den 5. Dec. früh 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Büchig.

(1) zu Büchig an den mit gnädigster Erlaubniß auswandernden Johannes Hipp auf Donnerstag den 5. Dec. früh 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Büchig vor dem Theilungskommissär. Aus dem

Stadt und 1. Landamt Bruchsal.

(3) zu Heidelsheim an den verstorbenen Bürger und Glasermeister Joseph Metzler, auf Montag den 9. Dec. d. J. auf dem Rathhause zu Heidelsheim.

(1) zu Obergrombach an den in das östr. Bannat mit höchster Erlaubniß auswandernden Bürger Georg Adam Konrad auf Freitag den 13. Dec. d. J. Vormittags vor der Theilungskommission auf dem Rathhaus zu Obergrombach. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Ettenheim an den verlebten Soldaten Johannes Koch auf Mittwoch den 4. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Revisorats Kanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haßlach.

(2) zu Hausach an den in Vermögens Untersuchung gerathenen Bäcker Johann Schneider auf Dienstag den 10. Dez. früh 9 Uhr vor Großh. Amts Revisorat zu Haßlach. Aus dem

## Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(2) von Eppingen dem Bürger Jakob Petri dessen Pfleger sein Bruder Joseph Petri allda ist. Aus dem

Bezirksamt Neckargemünd.

(3) von Neckarschwarzach dem Bürger Heinrich Walk, dessen Pfleger der Bürger Philipp Heinrich Stumpf allda ist. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(1) von Bulach dem ledigen Anton Schmuck, dessen Pfleger der Bürger Jakob Rastätter allda ist.

— — —

(3) Durlach. [Bekanntmachung.] Die über den Jung Daniel Schmidt zu Grötzingen unterm 18. July v. J. ausgesprochene Mundtodtmachung ist wegen dessen gezeigter Besserung wieder aufgehoben worden. Durlach am 19. October 1816.

Großherzogl. Bezirks Amt.

(3) Rastadt. [Bekanntmachung.] Die gegen die Anton Schnurrische Eheleute zu Niederbühl bisher verhängte Mundtodtmachung, wird nunmehr, wegen ihrem verbesserten Lebenswandel, wieder aufgehoben. Rastadt den 23. Oct. 1816.

Großh. Stadt und 1. Landamt.

## Ausgetretener Vorladungen.

(1) Engen. [Vorladung.] Da der Landwehrmann Kaspar Buggle von Immendingen sich vor längerer Zeit aus dem Urlaub entfernt hat, und dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen 6 Wochen von heute an um so gewisser bei unterfertigter Behörde zu stellen, als er sonst als Ausreißer behandelt, und die gesetzlichen Nachtheile gegen ihn werden vorgekehrt werden.

Engen den 12. Nov. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Haßlach. [Vorladung.] Der vom Großh. Bad. 3ten Linien Infanterie Regimente Großherzog im Jahr 1813 entwichene Soldat Andreas Ziegler von Hofstetten, wird hiermit aufgefordert, sich in Zeit von 3 Monaten dahier zu stellen, und sich über seine Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos umlaufener Frist, gegen ihn als ausgetretenen Unterthan nach den Landesgesetzen werde verfahren werden.

Haßlach den 30. Oct. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Walldürn. [Vorladung.] Der kürzlich vom Großh. leichten Infanterie Bataillon entwichene Soldat Justin Merkert von Waldstetten wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bey Amt dahier zu stellen, und sich über seine Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß das Gesetzliche gegen ihn verfügt werden wird.

Walldürn den 8. Nov. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

— — —

(1) Villingen. [Strafurthel.] Mittelst Beschlusses des Großh. Kreisdirectoriums vom 28. des v. M. Nro. 14639. ist gegen den Refractär Andreas Schäfer von Dürrheim, und mittelst Beschlusses des Großh. Kreisdirectoriums vom 6. d. M. Nro. 15055. gegen den Refractär des Liniendienstes Anton Herbst von Niedereschach der Verlust des Vermögens und Ortsbürgerrechts erkannt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Villingen den 11. Nov. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

— — —

(1) Oberkirch. [Steckbrief.] Der dahier

wegen VagantenLeben inhaftirt gewesene Anton Krämer, vulgo Benegigele oder Benedikele von Obereschach ist in verwichener Nacht gewaltsam aus dem Gefängniß ausgebrochen. Wir ersuchen alle Gerichtsbehörden, auf diesen gefährlichen Purschen zu fahnden, und auf Betreten denselben hieher einliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Anton Krämer ist 24 Jahre alt, 5′ 2″ groß, hat blonde abgeschnittene Haare, länglichtes Gesicht, blasse Farbe, graue Augen, hohe Stirne, großen Mund, spitziges Kinn und große spitzige Nase. Bei seiner Entweichung trug er einen dreispitzigen Hut, schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen, schwarzen Bauernkittel oder Tschoben, rothe Weste, lange Beinkleider von weisem Tuch, alte baumwollene Strümpfe und Schuhe mit Bändern. Er treibt die WannenmacherayProfession und verfertigt auch Geiselstöcke. Oberkirch den 16. Nov. 1816.

Großherzogl. BezirksAmt.

## Kauf-Anträge.

(2) Oberkirch. [Verkauf des Petersthaler Mineralbades und dabei gelegenen Hofguts.] Auf den im abgewichenen Sommer verkündeten Handverkauf des wegen seiner Größe, bequemer und vollständiger Einrichtung und wegen seiner stark besuchten Heilquellen längst berühmten Petersthaler Bads, haben sich zwar mehrere sehr annehmbare Käufer gefunden, mit denen aber wegen eingetretener Umstände entweder die angefangenen Unterhandlungen nicht fortgesetzt oder neue nicht angeknüpft werden konnten. Um jetzt jenen und sämmtlichen Kauflustigen einen neuen und kurzen Weg zum Ankauf jenes Bades und des dabei gelegenen großen und fruchtbaren MeyereyGuts zu öffnen, haben sich die Herrn Eigenthümer entschlossen, dasselbe bis Freitag den 6. Dezember d. J. Vormittags in besagtem Petersthal öffentlich versteigern zu lassen.

Wenn es die Kaufliebhaber wünschen, so wird

1. das Bad mit allen dazu gehörigen Gebäuden und liegenschaftlichen Umgebungen samt der ständigen Wirthschaftsgerechtigkeit,

2. die zu Möblirung sämmtlicher Zimmer und zum Wirthschaftsbetrieb vorhandene Mobilien, und

3. der Meierhof mit dem Frucht- und Futtervorrath in drey abgesonderten Theilen ausgeboten werden.

Vom Kaufschilling wird nur ein kleiner Theil baar gefordert, der Rest kann nach vorheriger gehöriger Versicherung in mehrjährigen Terminen abgetragen werden. Der Käufer kann sogleich von Allem Besitz nehmen. Unbekannte, so wie nicht im Amt wohnende Personen müssen obrigkeitliche VermögensZeugnisse beibringen, und für den baaren Theil des Kaufschillings bekannte vermögliche Bürgen stellen. Die Größe und Benutzungsart des Flächeninhalts, so wie die Gerechtsame und Lasten der obgenannten Objekte können nebst den übrigen sehr gelinden Bedingungen bei unterzeichneter Stelle täglich erfahren werden.

Oberkirch den 9. Nov. 1816.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

## Bekanntmachungen.

(1) Durlach. [Nachricht an die Großherzogliche Dienerschaft.] Die Bezahlung der für das Quartal vom 23. Juli bis 23. Oct. d. J. von der höchsten Behörde festgesetzten Weinbesoldungspreise zu 20 fl. die Ohm 1r, 17 fl. 2r und 15 fl. 3r Klasse geschiehet wieder von der unterzeichneten Verrechnung in Ermanglung der Naturalabgabe in der bereits eingeführten Ordnung, wie die aus Großh. General-StaatsKasse dazu bestimmten Geldzuschüsse eingehen.

Durlach den 20. Nov. 1816.

Großherzogl. DomanialVerwaltung.

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Den 14. Juli v. J. wurde vor dem hiesigen Stadtrath dem Secretär Obermüller dahier ein Vertragsschein zum Behuf der Fertigung einer gerichtlichen PfandUrkunde wegen Aufnahme eines Kapitals von 3300 fl. auf dessen nunmehr veräussertes zweistöckiges ZirkelHaus dahier ausgefertigt. Da jedoch die Fertigung der gerichtlichen Pfandurkunde nicht zu Stande gekommen, der fragliche Vertragsschein verlohren gegangen ist, folglich dem Stadtrath nicht mehr zurückgegeben werden kann, so wird auf Ansuchen des Stadtraths und des Secretär Obermüller jedermann, der einen Anspruch an diesen Vertragsschein zu haben glaubt, aufgefordert, denselben binnen 6 Wochen geltend zu machen, widrigen Falls derselbe für vernichtet erklärt, und dessen Eintragung in dem Unterpfandsbuch ausgestrichen werden soll.

Karlsruhe den 16. Nov. 1816.

Großherzogl. Stadtamt.

(1) Hornberg. [Jahrmarktsabhaltung.] Vermittelst hohen Rescripts des Großh. Höchstpreißl. Ministerium des Innern vom 28. Oct. 1816. Nro. 8602 ist der Gemeinde St. Georgen erlaubt worden, den nunmehr ganz eingehenden Alt Michaeli Vieh- und KrämerMarkt jederzeit am Dienstag vor Palmtag abhalten zu lassen. Welches hiemit für das handelnde Publikum zur Nachricht dient.

Hornberg, den 16. Nov. 1816.

Großherzogliches BezirksAmt.

## Dienst-Nachrichten.

Der erledigte katholische Schuldienst zu Obersaßbach ist dem Schulverweser Simon Kiefer allda definitiv übertragen worden.